



## „Corona-Virus“

### Herstellung von Ausnahmeregelungen

*Der Bundesverband privater Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe (VPK) weist auf die zunehmenden Verwerfungen durch Covid-19 für die stationären Hilfesysteme der Kinder- und Jugendhilfe hin und drängt auf mehr Flexibilitäten, die in der gegenwärtigen Situation alternativlos sind.*

Gemeinsames Ziel in der Kinder- und Jugendhilfe ist eine umfassende Sicherstellung der Grundversorgung und darüber hinaus des notwendigen Kinderschutzes in Einrichtungen mit daran geknüpften umfangreichen Vorkehrungen. Deutlich ansteigende krankheitsbedingte Ausfallzeiten von Mitarbeitenden in den stationären Hilfen lassen dieses Ziel nicht mehr hinreichend gewährleisten. Zudem treten zunehmend Krankheitsfälle bei den zu betreuenden Kindern und Jugendlichen auf, die eine über das übliche Maß hinaus erforderliche Aufmerksamkeit benötigen.

Unter den gegebenen Umständen, die weiter anwachsen werden, ist die stationäre Betreuung von Kindern und Jugendlichen und im schlechtesten Fall der gesamte Betrieb von Einrichtungen nicht mehr hinreichend zu gewährleisten. Hier sind umfangreiche Abweichungen von bekannten Regelinstrumentarien erforderlich.

Der VPK-Bundesverband hält aus den genannten Gründen die nachfolgend aufgeführten Regelungsnotwendigkeiten für dringend geboten und fordert die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter wie auch die Obersten Landesjugendbehörden auf, in den nachfolgend angezeigten Problembereichen unverzüglich tätig zu werden. Ziel dabei ist eine notwendige Herstellung von Ausnahmeregelungen:

1. Lockerung des Fachkräftegebots hinsichtlich einer zeitlich befristeten Beschäftigung von Nichtfachkräften zur Sicherstellung der erforderlichen Betreuung bei Ausfall von Fachkräften.
2. Abweichungsmöglichkeiten von den Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen hinsichtlich von Mindeststandards, der Belegung, dem Personal, den Gruppenstrukturen sowie den Räumlichkeiten, um mit der notwendigen Flexibilität auf besondere Herausforderungen von Covid-19 angemessen und situationsgerecht reagieren zu können.
3. Stationären Erziehungshilfen müssen als „kritische Infrastruktur“ und somit als 'systemrelevant' eingestuft werden. Nur so kann die Versorgung der Einrichtungen mit notwendigem Infektionsschutz und anderen notwendigen Materialien abgesichert



werden. Ein Zusammenbruch von stationären Leistungssystemen führt zu nachhaltigen gesellschaftlichen Folgeproblemen.

4. Herstellung von einheitlichem Regelungsmechanismen zwischen den Obersten Jugendhilfebehörden der Länder oder alternativ deren zeitlich befristete Übertragung in den Sachverstand der Leistungserbringer auf Grundlage ihres fachlichen Ermessens.

Ziel aller Regelungen muss es sein, eine größtmögliche Flexibilität, Transparenz aber auch Klarheit hinsichtlich von notwendigen Abweichungen beim Regelinstrumentarium zu erhalten, um einerseits eine weitgehende Sicherstellung des Kinderschutzes sicherzustellen und andererseits den Betrieb von Heimeinrichtungen nicht substantiell zu gefährden.

Grundlage des in dieser Krise gemeinsamen und situationsgerechten Handelns ist das wechselseitige Vertrauen auf Grundlage einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit von freien und öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe zum Zwecke der Sicherstellung des Kindeswohls.

**VPK-Bundesverband e.V.**

Berlin, 20.03.2020

